



Satzung

der

"Hospiz- und Palliativstiftung Nürnberg"

in Nürnberg

§1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Hospiz- und Palliativstiftung Nürnberg". Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Nürnberg.

§2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Hospizidee im Großraum Nürnberg.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die finanzielle Unterstützung von satzungsgemäßen Projekten der steuerbegünstigten Organisation Hospiz-Team Nürnberg e. V., soweit die Projekte die Betreuung und Begleitung Schwerstkranker und Sterbender, deren Familien, sowie Trauernden im häusliche Bereich betreffen,
 - die Bezuschussung von Maßnahmen, z. B. die Anschaffung von Hilfs- und Heilmittel, die Schwerstkranken und Sterbenden in der Endphase ihres Lebens zur Schmerzlinderung oder Lebenserleichterung dienen und für die von Krankenkassen oder anderen Kostenträgern keine finanzielle Unterstützung übernommen wird.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar, sowie mittelbar im Sinne einer Förderkörperschaft nach § 58 Nr. 1 AO, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach den Absatz 2 fördern.
- (5) Die Stiftung kann die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen oder die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen.

§3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§4 Grundstockvermögen

(1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus einem Barvermögen in Höhe von 50.000,00 Euro.

Vermögensumschichtungen sind - soweit wirtschaftlich sinnvoll - zulässig.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu, soweit diese ausdrücklich oder nach den Umständen dazu bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§5 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Stiftung darf im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften Rücklagen bilden und kann freie Rücklagen dem Grundstockvermögen zuführen.

§6 Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und das Stiftungskuratorium.

(2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten.

§7 Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus vier Mitgliedern, nämlich

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister und
- d) einem Beisitzer, der dem Vorstand des Vereins Hospiz-Team Nürnberg e. V. angehören muss. •

(2) Die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstandes berufen die Stifter. Danach werden die Mitglieder vom Stiftungskuratorium gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds - auf Ersuchen des Kuratoriums - im Amt.

(3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

- (4) Ein Mitglied des Kuratoriums kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.

§8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.
- (2) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel auch unter Beachtung der steuergesetzlichen Gemeinnützigkeitsvorschriften - verpflichtet. Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere
 - die Erstellung eines jährlichen Wirtschaftsplans,
 - die Beschlussfassung und Durchführung der Vergabe der Fördermittel,
 - die Berichterstattung und Jahresrechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung.Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Stiftungskuratoriums bedarf. In der Geschäftsordnung kann eine Ressortverteilung auf die Mitglieder des Vorstandes vorgenommen werden.
- (4) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes gelten die Bestimmungen des § 12 entsprechend.

§9

Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- (1) Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.
- (2) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§10

Stiftungskuratorium

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Die Bestellung der ersten Mitglieder erfolgt durch die Stifter, alle weiteren durch Kooptation durch das Kuratorium. Ein Mitglied des Kuratoriums ist stets ein Mitglied des Vorstandes des Vereins Hospiz-Team Nürnberg e. V. als geborenes Mitglied. Diesem geborenen Mitglied steht bei Beschlüssen des Kuratoriums ein Vetorecht zu.
- (2) Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter der Stiftung dürfen dem Stiftungskuratorium nicht angehören.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (4) Das Kuratorium kann zur Vorbereitung seiner Sitzung Ausschüsse bilden..
- (5) Ein Mitglied des Kuratoriums kann mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§11

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er hat die Haushaltsund Wirtschaftsführung zu kontrollieren und insbesondere darauf zu

achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird. Der Beschlussfassung durch das Kuratorium unterliegen insbesondere

- die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- die Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden Wirtschaftsplans,
- der Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
- die Feststellung der Jahresrechnung,
- ggf. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers,
- die Entlastung des Vorstandes.

- (2) Der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

§12

Geschäftsgang des Stiftungskuratoriums

Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die Ladungsfrist kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder oder der Vorstand dies verlangt.

- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied anwesend ist und von diesem kein Widerspruch erfolgt.
- (3) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 vorliegt, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung. Die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§13

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Änderungen der Satzung sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen einer Dreiviertelmehrheit des Stiftungsvorstandes und des Kuratoriums. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 15) wirksam.

§14
Vermögensanfall

- (1) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen zu gleichen Teilen an den "Verein Hospiz-Team Nürnberg e. V." und die "Akademie für Hospizarbeit und Palliativmedizin Nürnberg gemeinnützige GmbH". Diese haben es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (2) Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder des Verlustes des gemeinnützigen Zweckes des Vereins oder der gGmbH fällt der freiwerdende Anteil der jeweils anderen Einrichtung zu. Sollten beide Einrichtungen nicht mehr existieren oder deren steuerbegünstigten Zwecke weggefallen sein, so fällt das Vermögen an die Stadt, Nürnberg mit der Auflage es unter Beachtung des Stiftungszweckes ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§15
Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Stiftungsorgane unverzüglich mitzuteilen.

§16
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Nürnberg, den

.....

Unterschrift der Stifter